

Ministeriums für Gesundheitswesen für das Gebiet Medizinische Laboratoriumsdiagnostik unter Mitwirkung von Einrichtungen des Gesundheitswesens zu erarbeiten und ständig zu aktualisieren.

§ 4

(1) Zur Gewährleistung einer wissenschaftlich begründeten Diagnostik und Therapie sind vom Arzt oder Zahnarzt nach sorgfältiger Auswahl die labordiagnostischen Untersuchungen festzulegen, die notwendig sind, das diagnostische Ziel zu erreichen. Der Leiter des diagnostischen Laboratoriums hat den Arzt oder Zahnarzt dabei zu beraten.

(2) Labordiagnostische Untersuchungen sind beim zuständigen diagnostischen Laboratorium auf Laboranforderungsbelegen anzufordern. Die Laboranforderungsbelege sind unter Beachtung der auf den Vordrucken angegebenen Erläuterungen vollständig auszufüllen und vom Arzt oder Zahnarzt eigenhändig zu unterschreiben.

(3) Das diagnostische Laboratorium hat auf dem Laboranforderungsbeleg die angewendete Methode anzugeben, sofern für eine labordiagnostische Untersuchung mehrere standardisierte diagnostische Laboratoriumsmethoden vorgelegen oder eine Genehmigung gemäß § 2 Abs. 3 erteilt wurde.

§ 5

(1) Zur Sicherung der Qualität labordiagnostischer Untersuchungen werden in allen diagnostischen Laboratorien interne und externe Qualitätskontrollen durchgeführt. Die Qualitätskontrollen richten sich nach den Vorschriften des AB(D.L.)-DDR und den Vorgaben des Instituts für Arzneimittelwesen der DDR als Leiteinrichtung für die Qualitätskontrolle diagnostischer Laboratoriumsmethoden.

(2) Interne Qualitätskontrollen sind in eigener Zuständigkeit der Einrichtungen des Gesundheitswesens durchzuführen. Die Verantwortung für die Durchführung und Auswertung der internen Qualitätskontrollen hat der Leiter des diagnostischen Laboratoriums. Für die bezirkliche Organisation und Auswertung der internen Qualitätskontrollen sind die Bezirkslaboratorien für Qualitätskontrolle diagnostischer Laboratoriumsmethoden zuständig. Auf dem Gebiet der mikrobiologischen Laboratoriumsdiagnostik wird diese Aufgabe durch die Bezirks-Hygieneinstitute in Zusammenarbeit mit den Bezirkslaboratorien für Qualitätskontrolle diagnostischer Laboratoriumsmethoden wahrgenommen.

(3) Externe Qualitätskontrollen werden zentral unter Verantwortung des Instituts für Arzneimittelwesen der DDR (DDR-Ringversuche) und territorial unter Verantwortung der Bezirkslaboratorien für Qualitätskontrolle diagnostischer Laboratoriumsmethoden (Bezirksringversuche) durchgeführt. Die Ergebnisse der Ringversuche sind auszuwerten und die Einrichtungen darüber zu informieren. Auf dem Gebiet der mikrobiologischen Laboratoriumsdiagnostik wird die externe Qualitätskontrolle von der Staatlichen Hygieneinspektion und den Bezirks-Hygieneinstituten in Zusammenarbeit mit dem Institut für Arzneimittelwesen der DDR und mit den Bezirkslaboratorien für Qualitätskontrolle diagnostischer Laboratoriumsmethoden durchgeführt.

(4) Das Institut für Arzneimittelwesen der DDR unterbreitet in Auswertung der internen und externen Qualitätskontrollen dem Ministerium für Gesundheitswesen Vorschläge für qualitätsverbessernde Maßnahmen bei der Durchführung diagnostischer Laboratoriumsmethoden.

§ 6

Das Institut für Arzneimittelwesen der DDR wird bei der Durchführung der mit dieser Anordnung übertragenen Aufgaben durch den Fachausschuß für Standardisierung diagnostischer Laboratoriumsmethoden beraten. Aufgaben, Arbeits-

weise und Zusammensetzung des Fachausschusses werden gesondert geregelt.

§ 7

Das Institut für Arzneimittelwesen der DDR und die Bezirkslaboratorien für Qualitätskontrolle diagnostischer Laboratoriumsmethoden sind berechtigt, in diagnostischen Laboratorien unter Beachtung der Rechtsvorschriften über den Geheimnisschutz Kontrollen durchzuführen, erforderliche Auskünfte zu verlangen und entsprechende Unterlagen einzusehen. Die Kontrolle auf dem Gebiet der mikrobiologischen Laboratoriumsdiagnostik wird durch die Staatliche Hygieneinspektion und die Bezirks-Hygieneinstitute durchgeführt.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1987

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anordnung
über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen
des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und
Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik
vom 9. Februar 1987

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II Nr. 119 S. 837) und der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBl. I Nr. 30 S. 341) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für Leistungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz wird der in der Anlage genannte Gebührentarif bekanntgegeben.

§ 2

Für Leistungen, die auf Veranlassung oder auf Grund geltender Rechtsvorschriften in Angelegenheiten Beteiligten mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb der DDR erbracht werden, sind die entsprechenden Gebühren unter Beachtung der devisa-rechtlichen Bestimmungen der DDR zu erheben und zu entrichten, soweit sich aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 6. Januar 1978 über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 5 S. 82) außer Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1987

Der Präsident
des Staatlichen Amtes
für Atomsicherheit und Strahlenschutz
der Deutschen Demokratischen Republik
Prof. Dr. habil. Dr. h. c. S i t z l a c k
Staatssekretär